



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

[REDACTED]  
(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn  
Marcel Langner

Ihre Nachricht vom : 03.02.2020

Ihr Zeichen :  
[REDACTED]

nur per E-Mail:  
[REDACTED]

Erfurt, den : 07.02.2020

## Vermittlung bei Anfrage „WLAN der Universität Erfurt“ [#170362]

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihre Nachricht hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erhalten. Sie teilen dem TLfDI mit, dass Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) bei der Universität Erfurt am 13.11.2019 gestellt haben. Insbesondere begehren Sie folgende Informationen von der Universität Erfurt:

- *Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z. B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?*
- *Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?*
- *Wenn nein warum?*

Ihnen wurde am 03.02.2020 der Zugang zu den begehrten Informationen aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG von der Universität Erfurt verwehrt.

Der TLfDI wird sich an die Universität Erfurt wenden und um Stellungnahme des o. g. Sachverhalts bitten. Sobald dem TLfDI ein Ergebnis nach dem ThürIFG vorliegt, wird sich der TLfDI wieder bei Ihnen melden. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls beim TLfDI bitte ich um Ihr Verständnis, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

In diesem Zusammenhang möchte der TLfDI darüber informieren, dass seit 01.01.2020 das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) in Kraft getreten ist. Das ThürTG löst gemäß § 25 Abs. 2 ThürTG das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ab. Allerdings finden nach § 23 Abs. 1 ThürTG bei Anträgen auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten des ThürTG gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung. Der TLfDI wird die Prüfung des Sachverhalts noch nach dem ThürIFG vornehmen.

Der TLfDI weist drauf hin, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Wenn Sie dazu noch Fragen haben sollten, können Sie mich unter der oben angegebenen Telefonnummer erreichen. Bitte nehmen Sie auch die anliegende Information nach Art. 13/14 DS-GVO zur Datenverarbeitung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**Anlage**  
Informationsblatt